



## UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

### BEFREIUNGSMÖGLICHKEIT FÜR WINDENERGIEANLAGE IN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.10.2017 – 8 A 2351/14**

Der Kläger beehrte einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb einer einzelnen Windenergieanlage in einem hügeligen Landschaftsschutzgebiet. Die Beklagte lehnte dies ab. Wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sei auch keine Befreiung nach § 67 BNatSchG möglich. Der gegen den Ablehnungsbescheid gerichteten Klage gab das Verwaltungsgericht statt. Den Antrag auf Zulassung der Berufung seitens der Beklagten lehnte das Oberverwaltungsgericht nunmehr ab.

Dem Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen zufolge bestand ein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stelle ein besonderes öffentliches Interesse dar. Zwar könne es keinen generellen Vorrang vor dem Landschaftsschutz begründen. Im Einzelfall könne sich der Ausbau der Windenergie aber durchsetzen, wenn Teilbereichen eines großräumigen Schutzgebietes eine weniger hochwertige Funktion für die konkreten Schutzzwecke zukomme. Ein solcher Teilbereich bestünde am geplanten Standort. Er weise nicht die „typischen Merkmale“ des geschützten Hügellandes auf. Der Standort sei ausschließlich landwirtschaftlich geprägt, weitgehend flach und befinde sich im Randbereich zum urbanen Gebiet. Insofern sei die Erhaltung des Landschaftsbildes nur geringfügig beeinträchtigt. Die bloße Sichtbarkeit einer einzigen, partiell verdeckten Windenergieanlage beeinträchtige die Erholungsfunktion zudem nicht.

#### **Bedeutung für die Praxis:**

Der Beschluss reiht sich in die Vielzahl von Entscheidungen zu Windenergieanlagen ein. Dabei betont das Oberverwaltungsgericht zunächst, dass (weiterhin) ein besonderes öffentliches Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien besteht. Einen „Freifahrtschein“ für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten stellt die Entscheidung dennoch nicht dar. Denn es sind stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und abzuwägen. In dem hier zu bewertenden Sachverhalt sollte nur eine einzige Windenergieanlage errichtet werden. Der ausgewählte Standort befindet sich am Rand eines großräumigen Schutzgebietes und grenzt sich nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts optisch deutlich vom ansonsten „typischen“ Landschaftsbild ab. In einer solchen Sonderkonstellation kann von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes befreit werden.